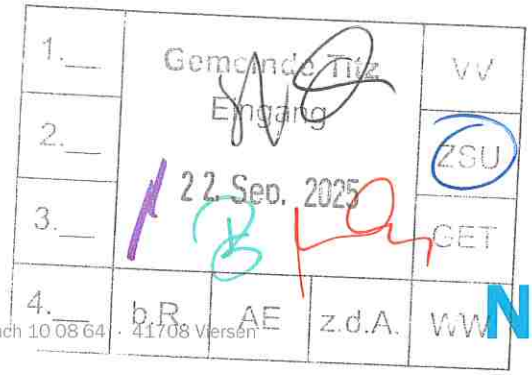


NIERSVERBAND · Postfach 10 08 64 · 41708 Viersen

NIERSVERBAND

Gemeinde Titz
Landstraße 4
52445 Titz

Ansprechpartner/in
Susanne Plohmann

Durchwahl 02162 3704-525
Telefax 02162 3704-444

E-Mail
plohmann.susanne@niersverband.de

Viersen, 18. September 2025

Besetzung des Verbandsrates des Niersverbandes
hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Verbandsrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den in der laufenden Amtszeit des Verbandsrates des Niersverbandes auf die Mitgliedergruppe der kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden insgesamt entfallenden sieben Verbandsratsmitgliedern sind drei stellvertretende Verbandsratsmitglieder aufgrund der Kommunalwahl vom 14.09.2025 sowie anderen Veränderungen aus dem Amt ausgeschieden oder werden mit Zusammentritt des neu gewählten Rates ausscheiden.
Nach den Regelungen des Niersverbandsgesetzes sind die Entsendundungsvoraussetzungen für die Mitglieder des Verbandsrates nach §§ 13 Abs. 1, 16 Abs. 3 S. 2 Niersverbandsgesetz unmittelbar an das Mandat in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde bzw. an die Funktion in der Verwaltung gebunden. Scheidet ein bisher entsandtes Ratsmitglied infolge der Kommunalwahl aus dem kommunalen Vertretungsorgan aus, entfällt damit zugleich die Grundlage für die Mitgliedschaft im Gremium des Niersverbandes.

Für den Rest der bis zum Jahr 2028 laufenden Amtszeit des Verbandsrates ist daher für die ausgeschiedenen Mitglieder, deren Sitze entsprechend der zu Beginn der Amtszeit von der Mitgliedergruppe angestrebten angemessenen Verteilung über das Niersverbandsgebiet verteilt wurden, eine Ersatzwahl durch die Verbandsversammlung des Niersverbandes vorzunehmen.

Nach Ablauf der Wahlperiode scheiden mit Zusammentritt des neu gewählten Rates aus der Mitgliedergruppe der kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden die folgenden



für die laufende Amtszeit des Verbandsrates des Niersverbandes als Stellvertreter gewählten Ratsmitglieder

[redacted]

als Mitglieder des Verbandsrates vorzeitig aus dem Amt aus.

Zudem ist durch weitere personelle Veränderungen mit Ablauf des 31.03.2025 noch folgendes stellvertretendes Mitglied aus dem Verbandsrat ausgeschieden:

[redacted]

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung des Niersverbandes können sämtliche Mitgliedskörperschaften der jeweiligen Mitgliedergruppe Wahlvorschläge für die erforderliche Ersatzwahl einreichen. Diese Vorschläge sind bis spätestens vier Wochen vor der kommenden Verbandsversammlung, also

spätestens bis zum 19.11.2025,

schriftlich an den Vorsitzenden des Verbandsrates, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, zu richten. Bitte reichen Sie hierfür fristgerecht entsprechende Wahlvorschläge unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise bei uns ein.

Allgemeine Hinweise:
Bitte berücksichtigen Sie bei der Aufstellung Ihres Wahlvorschlags die einschlägigen Vorgaben aus §§ 13, 16 Niersverbandsgesetz und § 9 der Satzung des Niersverbandes. Danach muss die Hälfte aller Verbandsratsmitglieder der Kreise, Städte und Gemeinden einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören.

Kein Verbandsmitglied darf mehr als zwei Fünftel aller Verbandsratsmitglieder stellen. Mitglied des Verbandsrates kann nicht zugleich Delegierte oder Delegierter in der Verbandsversammlung sein.

Schließlich kann Mitglied des Verbandsrates nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied oder bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts des Mitgliedes nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieds angehört. Ein Mitglied des Verbandes darf nicht durch Verbandsratsmitglieder vertreten werden, die in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Verbandsmitglied stehen.

Berücksichtigen Sie bitte auch, dass im Verbandsrat des Niersverbandes gemäß § 2 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein müssen. Im Rahmen der Unterbreitung Ihrer Wahlvorschläge soll der Anteil von Frauen gemäß § 12 Abs. 4 LGG daher mindestens 40 Prozent betragen.

Wir bitten Sie, uns die entsprechenden Wahlvorschläge zeitnah zuzuleiten.

Sollten Sie noch Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Kai Sobottka, Ass. iur.
Abteilungsleitung Verwaltung und Finanzen